

**Tenor**

Art. 48 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 geänderten und aktualisierten Fassung verpflichtet den zuständigen Träger des letzten Mitgliedstaats, in dem ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, gewohnt hat, bei der Berechnung der Altersrente dieses Arbeitnehmers, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Feststellung dieser Rente in einem Drittstaat wohnt, die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter den gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie wenn dieser Arbeitnehmer noch immer im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft wohnen würde.

(<sup>1</sup>) Abl. C 281 vom 18.11.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Celle — Deutschland) — Rechtsanwalt Dirk Ruffert als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Objekt und Bauregie GmbH & Co. KG/Land Niedersachsen**

(Rechtssache C-346/06) (<sup>1</sup>)

(Art. 49 EG — Freier Dienstleistungsverkehr — Beschränkungen — Richtlinie 96/71/EG — Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge — Sozialer Schutz der Arbeitnehmer)

(2008/C 128/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Celle

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Rechtsanwalt Dirk Ruffert als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Objekt und Bauregie GmbH & Co. KG

Beklagte: Land Niedersachsen

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Oberlandesgericht Celle (Deutschland) — Auslegung von Art. 49 EG — Nationale Vor-

schriften, nach denen sich Unternehmen, die sich an einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags beteiligen, zu verpflichten haben, die Bestimmungen des am Ort der Leistung geltenden Tarifvertrags über das mindestens zu zahlende Entgelt zu beachten und für die Beachtung dieser Bestimmungen durch von ihnen eingeschaltete Nachunternehmer zu sorgen

**Tenor**

Die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, ausgelegt im Licht des Art. 49 EG, steht in einer Situation, wie sie dem Ausgangsverfahren zugrunde liegt, einer gesetzlichen Maßnahme eines Hoheitsträgers eines Mitgliedstaats entgegen, mit der dem öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben wird, Aufträge für Bauleistungen nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zu zahlen.

(<sup>1</sup>) Abl. C 294 vom 2.12.2006.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. April 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Vergabekontrollsenats des Landes Wien — Österreich) — Ing. Aigner, Wasser-Wärme-Umwelt GmbH/Fernwärme Wien GmbH**

(Rechtssache C-393/06) (<sup>1</sup>)

(Öffentliche Aufträge — Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG — Auftraggeber, der Tätigkeiten ausübt, die zum Teil in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/17/EG und zum Teil in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen — Einrichtung des öffentlichen Rechts — Öffentlicher Auftraggeber)

(2008/C 128/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Vergabekontrollsenat des Landes Wien

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ing. Aigner, Wasser-Wärme-Umwelt GmbH

Beklagte: Fernwärme Wien GmbH